

Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **69 (1972)**

Heft 4: **r**

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839285>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Auch würde dieses bescheidene Volumen die Verwirklichung der schweizerischen Absicht nicht gewährleisten, möglichst regelmäßig jährliche Gesamtleistungen von 1% des BSP zu erreichen. Nach den schweizerischen Gegenleistungen in den Jahren 1969 und 1970 zu schließen, müßte die öffentliche Hilfe inskünftig über 3% des BSP (1970 betrug sie erst 14%) angehoben werden, wenn das erklärte Gesamtziel regelmäßig erreicht werden soll.

Schließlich erinnert Botschafter Martin daran, daß der Ausschuß die Absicht der Schweiz begrüßt habe, ihre Leistungen zu relativen Vorzugsbedingungen anhand des neuen Rahmenkredites für Finanzhilfe zu erteilen und im Prinzip auch darauf zu verzichten, sie an den Kauf von schweizerischen Gütern zu binden.

gk

Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer

Der Bundesrat hat das Justiz- und Polizeidepartement ermächtigt, das *Vernehmlassungsverfahren zu einem Bundesgesetz über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer einzuleiten*. Die Gesetzesvorlage stützt sich auf *Artikel 45^{bis} BV*, wonach der Bund ermächtigt ist, in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Auslandschweizer die zur Regelung ihrer Rechte und Pflichten erforderlichen Bestimmungen, unter anderem auch über die Unterstützung, zu erlassen. Der *Vorentwurf* sieht vor, daß der Bund — mit gewissen Einschränkungen — die Fürsorge für Auslandschweizer übernehmen soll. Die Neuordnung bezweckt, die bei der Unterstützung zu Lasten der Kantone und Gemeinden bisher aufgetretenen und immer wieder beanstandeten Ungleichheiten in der Behandlung notleidender Auslandschweizer zu vermeiden und eine raschere Erledigung der Hilfesuche zu gewährleisten.

Der Gesetzesentwurf wurde durch eine Expertenkommission unter dem Vorsitz von Dr. O. Schürch, Direktor der Polizeiabteilung, ausgearbeitet. Der Bundesrat wird zu den Vorschlägen Stellung nehmen, sobald die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens vorliegen.

SDA

Nationalrat: Motion G. Brosi über Gesundheitsfürsorge vom 16. Dezember 1971

Seit 1928 besteht ein besonderes Tuberkulose-Gesetz und seit 1962 ein Rheumagesetz, basierend auf Artikel 69 BV. Neuerdings wird der Erlaß eines Psychose-Gesetzes postuliert, um den vielen psychisch Kranken Hilfe zu bieten. Mit gleichem Recht könnte auch ein besonderes Krebs-Gesetz, ein Bundesgesetz für Diabetes oder Kreislaufkrankheiten usw. gefordert werden. — Um eine weitere Zersplitterung zu vermeiden und um die notwendige Koordination unter den verschiedenen Fürsorge-Organisationen sicherzustellen, sollte anstelle von separaten Gesetzen für jede einzelne Krankheit ein generelles Gesundheitsgesetz